

**Zeitschrift:** Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

**Herausgeber:** Schweizerischer Gewerkschaftsbund

**Band:** 16 (1924)

**Heft:** 8-9

**Artikel:** Unfallverhütung. Teil I

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-352105>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 10.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

führen zur Uebervorteilung der Genossenschafter wie der Genossenschaftsbetriebe.

5. Das Provisionssystem, wonach bei der Warenvermittlung dem hierbei tätigen Personal ein Teil des Lohnes als Fixum, ein Teil als Provision, je nach der Höhe des Umsatzes, zufließt, führt zu ähnlichen Missständen, wie wir sie im Privatbetrieb bekämpfen.

Das Lohneinkommen des Verkaufspersonals ist in solchen Fällen von oft unberechenbaren Faktoren abhängig. Damit wird der Keim gelegt zu Unredlichkeiten und zur Uebervorteilung des Unternehmens und der Mitglieder der Genossenschaften.

Der Einführung jedes Provisionssystems ist daher entgegenzuarbeiten. Wo das Provisionssystem bereits besteht, ist dessen Ersetzung durch das Zeitlohnssystem anzustreben. Auf alle Fälle muss dem Personal ein ausreichendes festes Lohneinkommen gesichert werden. Desgleichen ist es in den übrigen Anstellungsbedingungen dem im Zeitlohn beschäftigten Personal gleichzustellen.

#### Nachtarbeit in den Bäckereien.

Die Forderung der Abschaffung der Nachtarbeit in den Bäckereien hat für den Bäckereiarbeiter die gleiche Bedeutung wie für die übrige Arbeiterschaft die Forderung für die Einführung des Achtstundentages. Unter dem Regime der Nachtarbeit müssen die Bäckereiarbeiter 7 Nächte in der Woche arbeiten, sie gehen jedes Ruhetags verlustig. Der Kampf um die Beseitigung der Nachtarbeit in den Bäckereien hat in fast allen europäischen Staaten für die Bäckereiarbeiter mit Erfolg geendet. In den meisten Staaten ist die Nachtarbeit gesetzlich verboten.

In der Schweiz war die Nachtarbeit durch einen Bundesratsbeschluss während der Jahre 1917 bis 1919 in den Bäckereien verboten. Nach Erlöschen des Bundesratsbeschlusses konnte der Schweizerische Bäckermeisterverband veranlassen werden, auf die Wiedereinführung der Nachtarbeit im früheren Umfange zu verzichten. Zur Zeit ist die Nachtarbeit in den Kantonen Tessin und Baselstadt auf Grund kantonaler Gesetze verboten. Wir fordern ein gesetzliches Verbot jeder Nachtarbeit in allen Bäckereien für die ganze Eidgenossenschaft. Die Bundesbehörden beschäftigen sich zur Zeit ernstlich mit der Aufstellung eines derartigen Gesetzentwurfes.

Die Nachtarbeit in den Bäckereien ist zur Versorgung mit gesundem und gutem Brot nicht nötig. In den Ländern, in denen seit Jahren ein Verbot der Nachtarbeit in den Bäckereien besteht, ist hierfür der Nachweis erbracht. In der Schweiz wurde der gleiche Beweis während der Zeit des Bestandes des bundesrätlichen Verbots erbracht. Die Nachtarbeit in den Bäckereien wurde vor nicht allzu langer Zeit aus Konkurrenzgründen von den Inhabern der Bäckereien eingeführt. Es sollte damit der Umsatz gesteigert und ein Anreiz zu grösserem Konsum an Brot und Backwaren erreicht werden.

Massgebend für die Beurteilung der Notwendigkeit des gesetzlichen Nachbackverbots sind in erster Linie die Schäden, die den von der Nachtarbeit in den Bäckereien betroffenen Personen in gesundheitlicher und moralischer Beziehung erwachsen. Die von den Freunden der Nachtarbeit angeführten Ersparnisse an Heizmaterial und elektrischer Kraft kommen gegen diese in die Augen springenden Nachteile nicht auf. Die Nachtarbeit in den Bäckereien lässt sich volkswirtschaftlich in keiner Weise rechtfertigen.

Da in den Bäckereien nur aus Konkurrenzgründen bei Nacht gearbeitet wird, kann die Nachtarbeit nur beseitigt werden, wenn ein Verbot auf alle Betriebe, ohne Unterschied der Grösse, Anwendung findet. In der

Schweiz sind die Bäckereien mit ein bis drei Arbeitern oder Lehrlingen in der überaus grossen Mehrheit, rund 96 Prozent sämtlicher Bäckereibetriebe. Die Forderung der Konsumgenossenschaften auf Zulassung der Nachtarbeit im Dreischichtenbetriebe hätte unabwendbar zur Folge, dass alle übrigen Bäckereien ebenfalls zur Nachtarbeit schreiten würden. In 96 Prozent der Bäckereien mit rund 85 Prozent der Arbeiter müsste somit wieder ständig bei Nacht gearbeitet werden. Wir können deshalb in der Frage der Nachtarbeit keine Ausnahmen für die Genossenschaftsbäckereien zulassen.

Wie bemerkt, fordern wir ein gesetzliches Verbot der Nachtarbeit für das ganze Gebiet der Schweiz. Wir haben eine vollkommene Betriebsruhe von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens in Vorschlag gebracht. In den verbleibenden 16 Stunden haben die grösseren Betriebe die Möglichkeit, ihre Arbeit in zwei Schichten verrichten zu lassen. Bis zum Erlass des Bundesgesetzes räumen wir den Genossenschaftsbäckereien den gleichen Arbeitsbeginn am Morgen wie bei der Privatkonkurrenz ein, d. h. in der Regel beginnt die Arbeit an Wochentagen um 3 Uhr und an Samstagen um 2 Uhr morgens. In den Kantonen Baselstadt und Tessin ist die gesetzliche kantonale Regelung auch für die Genossenschaftsbäckereien als wegleitend zu betrachten.

#### Abschluss eines Landesvertrages mit den Konsumgenossenschaften.

In Anlehnung an die in der Regelung der Beziehungen zwischen dem Schweizerischen Gewerkschaftsbund und dem Verband Schweizerischer Konsumgenossenschaften enthaltenen prinzipiellen Erklärungen über die Gestaltung des Lohn- und Arbeitsverhältnisses für das Personal in den Genossenschaften unterbreiten wir einen Entwurf für einen Landesvertrag. Im Entwurf ist nur die Regelung der allgemeinen Bedingungen des Arbeitsverhältnisses vorgesehen. Die Festsetzung der Lohnansätze soll lokaler vertraglicher Regelung bis auf weiteres überlassen werden. Es wäre vielleicht möglich, im Vertrag eine Bestimmung aufzunehmen, dass einzelnen Genossenschaften das Recht eingeräumt wird, durch Zusatzverträge im Einverständnis mit den in Frage kommenden Gewerkschaftsverbänden am Inhalt des Landesvertrages für eine gewisse Uebergangszeit Änderungen anzubringen.



#### Unfallverhütung.

Aus dem Jahresbericht der Schweiz. Unfallversicherung.  
Abteilung Unfallverhütung.

##### I.

Von der Schweiz. Unfallversicherung, Abteilung für Unfallverhütung, ist für das Jahr 1921 ein — leider nur in Schreibmaschinenschrift vervielfältigter — Jahresbericht erstellt worden, der des Interessanten so viel enthält, dass es der Arbeiterschaft nur zum Vorteil gereichen kann, wenn hiermit das Wesentlichste daraus ihr zur Kenntnis gebracht wird.

Gestützt auf 1393 Inspektionen durch die Beamten der Anstalt und 266 vorgekommene Unfälle, sowie gestützt auf die Berichte der eidgenössischen Fabrik- und Fachinspektoren, sind von der Anstalt im Berichtsjahre an verschiedene Betriebe 4646 Weisungen erlassen worden. Diesen Weisungen, die alle sich auf Erstellung von Schutzaufbauten und strikte Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften beziehen, scheint aber von Seiten der Betriebsinhaber im allgemeinen nicht die nötige Beachtung geschenkt und nicht mit der

wünschbaren Energie Nachachtung verschafft worden zu sein. Gegen dieselben sind der Rekursinstanz sogar 16 Rekurse eingereicht worden, die aber bis auf zwei noch unentschiedene abgewiesen worden sind.

Ein Rekurs gegen ein Begehr zu Anbringung einer gewissen Schutzvorrichtung wurde damit begründet, der Betriebsinhaber bediene die Maschine immer selbst persönlich. Es wurde aber entschieden, dass auch in diesem Falle die Vorrichtung angebracht werden müsse, weil die Betriebsverhältnisse sich von einem Tag auf den andern so ändern können, dass der Inhaber gezwungen wäre, die Maschine durch versichertes Personal bedienen zu lassen.

Die Zahl der Betriebsinhaber, die wegen Zuwidderhandlung gegen Art. 65 des Gesetzes (Verpflichtung zur Anbringung von Schutzvorrichtungen) bestraft werden mussten, betrug im Jahre 1920 51 und im Berichtsjahr 81.

Von den Betriebsinhabern sollte doch ernstlich in Erwägung gezogen werden, dass durch Verhütung von Unfällen die Verpflichtungen der Anstalt sich bedeutend vermindern würden, und deshalb die Prämien um so eher herabgesetzt werden könnten.

Die Weisungen der Versicherungsanstalt dürften schon deshalb pünktlicher befolgt werden, als letztere den Betrieben eine grosse Zahl von Schutzvorrichtungen zum Selbstkostenpreise abgibt und den weniger gut situierten Betriebsinhabern die nötigen Geldmittel zur Anschaffung von Schutzvorrichtungen vorschiesst. Die so im Berichtsjahr vorgeschossenen Summen belaufen sich auf über 10,000 Franken.

Auch der Arbeiterschaft wird der Vorwurf nicht erspart, dass sie in bezug auf den Gebrauch und die Unterstützung der Förderung von Schutzvorrichtungen und die Befolgung der Unfallverhütungsvorschriften überhaupt noch viel zu gleichgültig sei und dafür noch viel zu wenig Verständnis zeige. Es komme nicht selten vor, dass von den Arbeitern vorhandene Schutzvorrichtungen geflissentlich beiseitegelegt und gar nicht verwendet werden, allerdings mitunter ihrer Unzweckmässigkeit wegen auch nicht verwendet werden können. Mit Recht betont der Bericht, dass die Schutzmittel nicht angeschafft werden müssen, um einer gesetzlichen Bestimmung zu genügen, sondern um Unfälle zu verhüten. Es scheint nicht überflüssig zu sein, die Arbeiter zu grösster Vorsicht und pünktlichster Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften zu ermahnen und nicht erst daran zu denken, wenn ein Unglück bereits sich ereignet hat. Auch dann noch werden immer viele Unfälle vorkommen. Man weiss ja aus Erfahrung, dass schon schwere Körperverletzungen erfolgt sind an Stellen, wo man solche vorher gar nicht für möglich gehalten hätte. Das ist aber kein Grund, Unfälle nicht soviel wie nur möglich zu verhüten.

Die Arbeiter sollten besonders nie vergessen, dass Körperverletzungen infolge von Nichtgebrauch der Schutzvorrichtungen als Folge grober Fahrlässigkeit taxiert werden und die Anstalt berechtigen, die Unfallentschädigungen entsprechend zu verkürzen, somit für den Verletzten einen weiteren Nachteil bedeuten. Die kurze Zeit, die zur Einstellung der betreffenden Vorrichtung gebraucht wird, lohnt sich leicht schon dadurch, dass nachher infolge erhöhter Sicherheit rascher gearbeitet werden kann.

Der Bericht erwähnt auch, dass von den Betriebsinhabern oft darüber geklagt werde, dass die Maschinenlieferanten die Maschinen meistens ohne die nötigen Schutzvorrichtungen liefern. Solchen Klagen gegenüber kann nur gesagt werden, dass der Fehler allerdings zu bedauern ist, dass er aber den Käufern selbst

zur Last fällt, weil sie es unterliessen, bei Bestellung die nötigen Bedingungen zu stellen.

Weiter wird mitgeteilt, dass der Verkauf verschiedener Schutzmittel einen beträchtlichen Umfang angenommen habe. Im Laufe des Berichtsjahres seien verkauft worden: 2336 Schutzbrillen mit weissen Gläsern (für Arbeiter an Schmiegelscheiben, Schlosser, Dreher usw.), 575 Ersatzgläser, 112 Schweisserbrillen, 192 Ersatzgläser, 318 Steinschlägerbrillen, 40 Haken für Transmissionsteile, 42 Schutzvorrichtungen für Pressen und Stanzen, 379 Schutzauben für Kreissägen, 268 Spaltkeile und 134 Befestigungssupporte dazu. Die bis jetzt gemachten Erfahrungen ermuntern zum weiteren Ausbau dieses Zweiges.

Der Bericht gibt dann Auskunft über die vorgekommenen Unfälle und die empfohlenen Unfallverhütungsmittel bei Transportvorrichtungen, Rollbahnen, Triebwerken, Holzbearbeitungsmaschinen, Schleifmaschinen, Pressen, Stanzen, Fallhämtern, Explosionen und Sprengarbeiten.

### 1. Transportvorrichtungen.

Der Anstalt sind im Berichtsjahr 474 Unfälle gemeldet worden, die bei dieser Art industrieller Hilfsmittel sich ereigneten, und zwar

a) bei Flaschenzügen 90 Fälle, wovon die Mehrzahl darauf zurückzuführen ist, dass der Verletzte mit der Hand zwischen Rolle und Kette oder Seil geraten ist. 10 Unfälle entstanden durch Bruch der Kette oder des Seils, 6 durch ungenügende Befestigung des Flaschenzuges, 7 durch Verletzungen am Seil oder an der Kette, 12 durch die angehängte Last und weitere 7 aus verschiedenen Ursachen. Zwei Fälle sind besonders bemerkenswert: An einem Flaschenzug riss die Kette, und die Last fiel auf einen der Arbeiter. Die Untersuchung ergab, dass ein Kettenglied, von aussen unbemerkbar, bis auf die Mitte durchrostet war. Bei einem andern Aufzug löste sich die Schraubenmutter, an der die ganze Einrichtung aufgehängt war, und diese fiel samt der Last auf den Verletzten. Die Schraubenmutter war von aussen nicht sichtbar. Eine Sicherung fehlte. Aus diesen beiden Fällen ist die Mahnung abzuleiten, dass *man sich niemals unter eine aufgehängte Last begeben soll.*

b) bei Windenwerken 75, wovon vier von besonders schwerer Natur.

Bei Verletzungen durch das Triebwerk handelt es sich fast immer um Unfälle infolge von *ungeschütztem Zahnradgetriebe oder andern ungeschützten, aber leicht verschaltbaren Teilen des Mechanismus.*

Grosse Unvorsichtigkeit fällt denjenigen Arbeitern zur Last, die mit einer Winde eine Last aufzogen, *ohne die verschiebbare Kolbenwelle zu sichern.*

c) bei Kranen 134. Mit etwas grösserer Vor- und Umsicht hätten die meisten dieser Unfälle verhütet werden können.

b) bei Personen- und Warenaufzügen 97. Auch hier sind die meisten Unfälle auf das Fehlen von Schutzvorrichtungen oder auf fehlerhafte Konstruktionen zurückzuführen. 29 Unfälle ereigneten sich infolge von *nicht abgeschlossenen Fahrschächten*, 20 infolge des *Fehlens von verschliessbaren Fahrstuhltüren*, 4 infolge *Bruches der Tragorgane und Versagens der Brems- und Fangvorrichtung*, 4 infolge *ungenügender Einfriedigung des Fahrstuhls*, 1 infolge *Mitfahrens trotz Verbot*, 13 infolge *senkrecht verschiebbarer zweiteiliger Türen*, 12 bei Wartung und Ausbesserung des Aufzuges, 12 aus andern unbekannten Ursachen.

e) bei Sackaufzügen 14. Es scheint, dass diese Aufzüge bis zu dieser Zeit (Ende des Jahres 1921) noch sehr mangelhaft und unsicher konstruiert waren, denn

die eidgenössische Untersuchungskommission beschloss, mit einem Gutachten zuzuwarten, bis eine moderne, mit allen Sicherheitsvorrichtungen ausgerüstete Anlage in einer Mühle berechtigt werden könne, was voraussichtlich im Laufe des Jahres 1922 geschehen werde.

## II. Rollbahnen.

Im Berichtsjahre haben sich bei Rollbahnen 1418 Unfälle ereignet, wovon 29 Invalidität und 4 den Tod zur Folge hatten.

279 dieser Unfälle ereigneten sich infolge von *Entgleisungen*. Als deren hauptsächlichste Ursachen sind zu betrachten: zu hohe Geschwindigkeiten, schlechte Geleiseanlage, schlechtes Rollmaterial, Hindernisse auf dem Geleise.

Bei Bahnen mit Lokomotivantrieb ist dessen Führer verantwortlich. Die meisten Unfälle ereignen sich aber bei Anlagen mit Gefälle. Da ist es absolut nötig, dass rechtzeitig gebremst wird. Die Betriebsleiter sollen da mit aller Energie darauf dringen, dass nie zu schnell gefahren wird und dass die Bremsvorrichtungen stets in untadelhaftem Zustande sich befinden. Sparrenbremsen sind unzuverlässig und sollen nur für einzeln auf einem Geleise verkehrende leichte Rollwagen verwendet werden, schwerere Wagen sollen mit mechanischen Bremsen versehen sein.

Werden Gefällstrecken mit Wagenzügen befahren, so müssen im Zuge genügend Bremsachsen vorhanden sein. Als Regel hierfür darf gelten, dass auf je 100 Achsen so viele Bremsachsen kommen, so viele Meter das Gefälle auf 1000 Meter beträgt. Es ist besonders auch darauf zu achten, dass der Arbeiter, der eine Bremse bedient, einen sicheren Standort habe, damit er die Hände frei gebrauchen kann, ohne befürchten zu müssen, beim geringsten Ruck heruntergeschleudert zu werden.

Zur Vermeidung von Entgleisungen ist die richtige Anlage der Geleise das erste Erfordernis. Bei Kurven sollen die äussern Schienenstränge entsprechend höher gelegt und bei engen Kurven überdies neben dem inneren Geleise noch sogenannte Fangschienen angebracht und die Spurweite um 20 bis 30 Millimeter erweitert werden. Man achte auch darauf, dass die Geleise immer gut ausgerichtet sind, dass schadhafte Schwellen ausgewechselt werden, dass deren Abstände ziemlich gleich gross und bei weichem Untergrund entsprechend kleiner anzunehmen sind. Unter den Laschen ist zu beiden Seiten der Fuge eine Schwelle zu legen.

Zu Laschenverbindungen sind mindestens je zwei Schrauben an beiden Schienenenden zu verwenden.

Zur Vermeidung von Entgleisungen ist bei der Erstellung von Zungenweichen namentlich darauf zu achten, dass die Zunge sich glatt an die Schiene anlegen kann.

Zur Vermeidung von *Verschiebungen bei Kreuzungen* sind alle Schienenstücke auf einer gemeinsamen Unterlagsplatte solid zu befestigen.

Rollwagenräder mit abgenutzten Rändern oder Kränzen sind rechtzeitig auszuwechseln. Die Geleise müssen stets frei und offen daliegen, es dürfen keine Geräte oder irgendwelche andere Gegenstände darauf niedergelegt werden.

Etwa auf Geleisen zu stationierende Rollwagen sind sorgfältig zu sichern, damit sie nicht fortrollen und Unheil anrichten können. Im Berichtsjahre sind durch ungesicherte Wagen 40 Unfälle entstanden.

Beim An- und Abkuppeln der Wagen wird den Arbeitern grösste Vorsicht empfohlen, denn anders sind bei dieser gefährlichen Arbeit Unfälle nicht zu verhüten.

Bei Drehscheiben sind überall Feststell-Vorrichtungen anzubringen.

Beim Kippen von Rollwagen haben sich im Berichtsjahre 230 Unfälle ereignet. Zur Verhütung solcher Unfälle empfiehlt der Bericht den Gebrauch langer «Kippbäume» oder die Befestigung der Gestelle an den Schienen.

Bei unbeabsichtigtem Kippen der Rollwagen ereigneten sich im Berichtsjahre 36 Unfälle. Ursachen: das *Fehlen* oder die *Schadhaftigkeit* von Feststellvorrichtungen, *Nichtbenutzung vorhandener Feststellvorrichtungen*, deren *zufällige Ausrückung*.

Anschliessend an diese Ausführungen enthält der Bericht einen 18 Artikel fassenden *Entwurf zu Unfallverhütungsvorschriften beim Betriebe von Rollbahnen*, der den Arbeitern besonders zur Kenntnis gebracht werden wird.

## III. Triebwerke.

### 1. Unterabteilung: Zahnräder.

Bei Zahnräder haben sich im Berichtsjahre 179 Unfälle ereignet, von denen 40 Invalidität der Betroffenen zur Folge hatten. Der Bericht sagt dazu:

«Man sollte nicht glauben, dass es jemand einfallen könnte, Zahnräder während des Ganges zu reinigen. Und doch ist das der Fall.» Hierfür einige Beispiele:

Der Verletzte wollte während des Ganges das Zahnradgetriebe der Strassenwalze mit Putzfäden reinigen. Diese wurden erfasst und die Hand und der Arm mitgerissen. Der rechte Vorderarm musste amputiert werden.

Der Verunfallte setzte zur Reinigung der Kette eines Motorvelos dieses letztere in Gang und presste einen um die Hand gewickelten Lappen gegen die Kette. Der Lappen wurde von der Kette samt der Hand mitgerissen. Abquetschung des rechten Zeigefingers zwischen Kette und Kettenrad.

Nach vorgenommener Reinigung bemerkte der Verletzte beim Ingangsetzen einer Flechtmaschine noch einige Unreinigkeiten, die er mit Putzfäden schnell entfernen wollte. Diese wurden vom Zahnradgetriebe erfasst und die Hand mitgerissen. Abquetschung des Ringfingers der rechten Hand.

*Solange eine Maschine nicht stillsteht, hüte man sich, in der Nähe gefährlicher Maschinenteile zu schmieren, Verdecke wegzunehmen oder wieder anzubringen.*

Beispiele: Beim Schmieren des Lagers einer Torfpressmaschine geriet der Arbeiter in das neben diesem Lager angeordnete Zahnradgetriebe. Abquetschung des rechten Armes unterhalb der Schulter.

Beim Anziehen einer Büchse an einer Hobelmaschine geriet der Arbeiter in das unvollständig verdeckte Zahnradgetriebe. Abquetschung des rechten Zeigefingers.

Ein Arbeiter wollte während des Ganges die Bohrmaschine ölen. Er griff mit der rechten Hand zu weit unter die Schutzaube und verlor durch das darunterliegende Zahnradgetriebe die Hälfte des Zeig- und Mittelfingers.

Ungfähr 10 Prozent aller Unfälle an Zahnrädern ereignen sich während der *Reparatur, Montage* und *Inbetriebsetzung* von Maschinen. Zu deren Verhütung lässt sich *nur grösste Vorsicht* empfehlen.

70 bis 80 Prozent aller Verletzungen durch Zahnräder sind dem Mangel richtiger Verdecke zuzuschreiben. Zahnräder sollen tunlichst vollständig verschalt werden. Wo deren Reinigung oder Auswechselung öfter notwendig ist, sind aufklappbare Verdecke zu empfehlen, weil sie sonst leicht beseitegelegt und nicht gebraucht würden.

Auch Zahnräder, die nicht mehr im Verkehrsbereich liegen, sind zu verschalten. Beispiele: Im Begriffe, ein Licht zu holen, wurde eine Arbeiterin im dunkeln Kesselhaus, an einer Stelle, wo gewöhnlich niemand durch-

geht, am Rocksaum von einem Zahnradgetriebe erfasst und hineingezogen. Schwere Verletzungen des linken Unterschenkels. Heildauer drei Monate.

Ein Arbeiter wurde während seiner Tätigkeit von einem andern angerufen; er antwortete mit der rechten Hand noch oben zeigend und geriet damit in das 170 Zentimeter über dem Fussboden angebrachte Zahnradgetriebe. Der Arm wurde mitgerissen und musste über dem Ellbogen amputiert werden.

## 2. Unterabteilung: *Transmissionen*

384 Unfälle im Berichtsjahre, davon 28 Invaliditäts- und 7 Todesfälle.

Die Gefährlichkeit der Transmissionen wird oft unterschätzt. Wenn die Inspektoren auf die Gefahren hinweisen, werden sie von vielen Betriebsinhabern nur ausgelacht. Und doch haben selbst ganz schmale und langsam laufende Riemen von 3 bis 5 Zentimeter Breite und einer Geschwindigkeit von einem Sekundenmeter Todesfälle verursacht.

Die Zahl der Unfälle, die auf das Fehlen geeigneter Schutzvorrichtungen zurückzuführen ist, beträgt im Berichtsjahre 76, davon 3 Invaliditäts- und 2 Todesfälle. In dieser Zahl sind die Unfälle, die sich bei nicht mit der Transmission in Beziehung stehenden Arbeiten oder infolge des Reissens oder Herunterfallens von Riemen sich ereignen, nicht inbegriffen.

Dass die gegen die Weisungen der Anstalt zur Anbringung von Schutzverdecken, Verschalungen, Umwehrungen, Unterfangungen etc. zu hörenden Einwendungen nicht stichhaltig sind, geht aus folgenden Beispielen hervor:

Ein Arbeiter wollte in der Trockenanlage ein Fenster schliessen und musste zu diesem Zwecke sich über eine vor dem Fenster durchlaufende Transmissionswelle neigen, er wurde am Ueberkleid erfasst und getötet.

In einem Zwischentransmissionsraume fiel ein Arbeiter in ein Vorgelege und erlitt dadurch den Tod.

In einer Spinnerei fiel eine Arbeiterin mit Baumwollsträhnen in einer Hand zu Boden. Die Strähne wurden von der in der Nähe rotierenden Welle erfasst und damit der Verletzten der kleine Finger ausgerissen.

Bei der Reinigung eines Gesimses wurde ein Arbeiter von der Transmission erfasst und getötet.

Beim Polieren von Löffeln wurde die Verletzte vom Transmissionriemen erfasst.

Beim Arbeiten an der Bohrmaschine kam das Arbeitsstück mit der Riemenscheibe in Berührung und wurde dem Verletzten an den Kopf geschleudert.

Beim Vorbeigehen an einer Dreschmaschine wurde ein Arbeiter vom Riemenschloss am Kopfe verletzt.

Eine Arbeiterin wollte eine Holzspule auflesen und wurde dabei durch die Riemenscheibe an der Hand verletzt.

Beim Aufhäufen von Sägespänen wurde ein Stück Holz von einer Riemenscheibe erfasst und dem Arbeiter in die Magengegend geschleudert.

Bei der Bedienung einer Wickelmaschine griff der Verletzte statt an das Handrad in die Riemenscheibe.

Beim Untersuchen einer Bohrmaschine wurde der Verletzte vom Transmissionriemen erfasst.

Als ganz unzulässig muss es erklärt werden, wegen enger Raumverhältnisse eine Schutzvorrichtung nicht anbringen zu wollen, während sie gerade dann um so nötiger ist.

Infolge Reissens und Herunterfallens von Riemen waren 20 Unfälle, wovon ein Invaliditätsfall, zu notieren. Solchen Unfällen kann durch das *Unterfangen der Riemen* begegnet werden.

71 Unfälle wurden durch die *Riemenschlösser* veranlasst. Da muss vom Standpunkt der Unfallverhütung

aus gesagt werden, dass genähte oder geleimte Riemen am ehesten zu empfehlen sind.

Das *Fehlen* bzw. die *Nichtbenutzung* von *Riementrägern* haben im Berichtsjahre 11 Unfälle mit 5 Invaliditätsfällen zur Folge gehabt. Wo die Riemen nur ausnahmsweise abgelegt werden müssen, werden *bewegliche* statt *feste Riementräger* empfohlen.

*Vorstehende Schrauben, Keile etc.* bilden immer eine grosse Gefahr. Daraus entstehende Unfälle haben die Ersteller der Bewegungs-Mechanismen verschuldet.

Durch *ungewolltes Ingangkommen* von Transmissionen sind 14 Unfälle arriviert. Drei davon hatten Invalidität zur Folge. Durch grössere Vorsicht und Energie des Aufsichtspersonals könnte mancher derartige Unfall verhütet werden.

Das *Verschieben der Riemen von einer Rolle auf die andere* sollte nur durch *Riemenräcker mit Feststell-Vorrichtungen* in den Endlagen geschehen.

Werden Reparaturen vorgenommen, über deren Dauer man im ungewissen ist, so ist dafür zu sorgen, dass während dieser Zeit die Transmission nicht in Gang gesetzt werden kann.

Zum Schmieren von Transmissionen wird der Gebrauch von *Hakenleitern* empfohlen. Bockleitern oder gewöhnliche Leitern ohne Haken sind gefährlich.

Beim *Auflegen von Riemen* haben sich im Jahre 1921 144 zum Teil sehr schwere Unfälle (14 Invaliditäts- und 2 Todesfälle) ereignet. Diese Arbeit sollte nur männlichem und geschultem Personal übertragen werden. Hierzu einige Beispiele:

Einer *Arbeiterin* ist beim Auflegen eines Riemens von 4 cm Breite und 2,6 Sekundenmeter Geschwindigkeit der Vorderarm ausgerissen worden.

Beim Auflegen eines kleinen Treibriemens an einer Zigarettenmaschine wurde eine *Arbeiterin* so schwer verletzt, dass eine bleibende Invalidität zurückblieb.

Beim Auflegen eines Riemens auf eine Transmissionswelle wurden die Röcke der *Arbeiterin* erfasst und aufgewickelt. Die Röcke sind glücklicherweise zerissen, sonst hätte der Unfall den Tod zur Folge gehabt.

Ein 16jähriger Lehrling stand zum Auflegen eines 20 cm breiten Riemens auf einen Stuhl. Er wurde vom Riemen erfasst und erlitt schwere Schürf- und Quetschwunden.

Von wesentlicher Bedeutung beim Riemenauflegen ist auch ein möglichst sicherer *Standort* des betreffenden Arbeiters. Gewöhnliche Leitern, Bockleitern, Doppelleitern, Stühle können nicht als sichere Standorte zu dieser Arbeit bezeichnet werden. Dazu sollten nur Hakenleitern, die überdies, um ein Seitwärts-Verschieben zu verhindern, von einem Manne gehalten werden sollten, verwendet werden. Noch besser und sicherer aber ist es, wenn Riemen immer vom Fussboden aus aufgelegt werden.

Nicht so ungefährlich wie man glaubt, ist das *Auflegen* der Riemen an *Stufenscheiben* (Konus) bei Werkzeugmaschinen. Auch bei dieser Arbeit sind 20 Unfälle mit 3 Invaliditätsfolgen vorgekommen. Solche zu verhindern, wird nur bei Stillstehen der Maschinen möglich sein.

Als *Riemenaufleger* nur Stöcke zu benutzen, ist mit grosser Gefahr verbunden. Ein gefahrlos und sicher wirkender Riemenaufleger ist aber der Anstalt noch nicht bekannt.

*Saiten, Seile und Ketten* dürfen niemals während des Gangs aufgelegt werden.

Beim *Abwerfen der Riemen* sind 20 Unfälle mit 4 Knochenbrüchen, 1 Invaliditäts- und 1 Todesfall vorgekommen. Es ist dabei dieselbe Vorsicht wie beim Auflegen zu beobachten.

*Das Harzen und Fetten der Rienen sollte nur bei Stillstand oder ganz langsamem Gang vorgenommen. Bei Wartung, Reinigung und Reparatur ereigneten sich 39 Unfälle, wovon 1 Invaliditätsfall. Strikte Befolgung der Verhütungsvorschriften empfohlen.*

Der üblichen Gewohnheit, den Stillstand abgestellter Maschinen nicht abzuwarten, sondern mit der *Hand die Riemenrolle zu bremsen*, sollte energisch entgegengestellt werden. Es haben sich dabei 17 Unfälle ereignet. Maschinen, die zum Stillstand längere Zeit brauchen, sollten mit mechanischen Bremsen versehen werden.

*Infolge Erfassens der Haare oder der Kleider von Arbeitern durch die Transmission haben sich 14 Unfälle ereignet, wovon 2 den Tod der Betroffenen zur Folge hatten. Es sollte streng darauf gehalten werden, dass nur eng anliegende Arbeitskleider und keine losen Haare oder Zöpfe getragen werden.*



## Aus schweizerischen Verbänden.

**Bau- und Holzarbeiter.** Vom 27. bis 29. Juni fand in Zürich der Verbandstag des Bau- und Holzarbeiterverbandes statt. Unter dem Vorsitz von Zentralpräsident Halmer hatten sich 140 Delegierte der Sektionen, 15 Mitglieder des Zentralvorstandes, die Verbandssekretäre und Vertreter der Revisions- und der Beschwerdekommission zu den Verhandlungen eingefunden. Ferner hatten sich die folgenden Organisationen vertreten lassen: Internationale Holzarbeiterunion (Woudenberg), Deutscher Holzarbeiterverband (Dammer), Deutscher Baugewerksbund (Töpfer), Deutscher Malerverband und Malerinternationale (Streine), Schweiz. Gewerkschaftsbund (Dürr) und Gewerkschaftskartell Zürich (Konrad Wyss).

Der Bericht wurde nach kurzen Worten von Zentralpräsident Halmer einstimmig angenommen. Ebenso wurde der Kassenbericht nach kurzer Diskussion einstimmig genehmigt.

Ueber die internationale Gewerkschaftsbewegung und die Verbandstaktik des Bau- und Holzarbeiterverbandes referierte Reichmann. Als Gegenreferent der Kommunisten sprach Herzog-Zürich. Es folgte eine eingehende Diskussion; in der darauffolgenden Abstimmung lehnte der Verbandstag mit grosser Mehrheit die kommunistischen Anträge ab und stellte sich auf den Boden einer vom Zentralvorstand vorgelegten Resolution, die eine Zusammenarbeit der Instanzen des Gewerkschaftsbundes mit den Instanzen der proletarischen politischen Parteien befürwortet, aber jede Einmischung der politischen Parteien in die Angelegenheiten der Gewerkschaften ablehnt. Ein weiterer Antrag der kommunistischen Richtung betreffend Schaffung von lokalen Einheitsverträgen wurde ebenfalls mit grosser Mehrheit abgelehnt. Dasselbe Schicksal war einem Antrag der Sektion Basel betreffend Schaffung eines Kampfkartells beschieden.

Die Anträge zum Verbandsstatut wurden zum grössten Teil nach den Anträgen des Zentralvorstandes behandelt. Ein Antrag Bern, es sei der ganze Zentralvorstand vom Verbandstag zu wählen und nicht mehr von der Vorortssektion, wird mit 99 gegen 28 Stimmen abgelehnt. Es wurde schliesslich bezüglich der Wahl des Zentralvorstandes beschlossen, dass dieser aus 11 Mitgliedern bestehen solle; der Zentralpräsident wird durch den Verbandstag, die übrigen Mitglieder durch die Vorortssektion gewählt; dabei sollen als gewählt gelten 5 Bauarbeiter und Steinarbeiter sowie 5 Holzarbeiter, Zimmerleute und Glasschleifer.

Der Verbandstag beriet darauf die Beitragserhöhung. Nachdem sie ein erstes Mal mit schwachem Mehr abge-

lehnt worden war, wurde ihr schliesslich (Erhöhung des Wochenbeitrages um 10 Rp. für die oberste Beitragsklasse) zugestimmt. Die Anträge zur Reorganisation der Arbeitslosenkasse wurden einstimmig angenommen. Als Vorort wurde Zürich bestätigt; ein Antrag auf Verlegung nach Bern wurde mit 87 gegen 17 Stimmen abgelehnt. Reichmann, Pauli, Schrader, Vuattolo, Herzog-Aarau und Pignat-Lausanne wurden als Verbandssekretäre einstimmig wiedergewählt; der von den Kommunisten angefochtene Kolb wurde mit 89 gegen 33 Stimmen ebenfalls wiedergewählt.

Der Beschwerdekommission bleibt Bern. Als Zentralpräsident wird Halmer einstimmig bestätigt. Der Verbandstag beschloss, es seien dem Verbandspräsidenten für die verflossene Amtsperiode acht Tage bezahlte Ferien zu gewähren. Darauf wurde der Verbandstag unter Absingen der Internationale geschlossen.

Die *Steinarbeiter-Organisation Bern und Umgebung* begeht diesen Sommer ihr 50jähriges Jubiläum. Zur Feier dieses freudigen Ereignisses hat sie eine hübsche illustrierte Festschrift herausgegeben. In lebendiger Weise werden uns die Anfänge der Steinhauerorganisation geschildert und ihr Leben und ihre Tätigkeit im Wandel der Zeiten vor Augen geführt. Sehr interessant ist auch ein historischer Rückblick auf das Steinhauerwesen vom Altertum bis zum letzten Jahrhundert. Auch die Umwälzung im Steinhauergewerbe durch den Kunststein wird an Hand von Beispielen und Zahlen geschildert. Besondere Abschnitte sind ferner den Berner Steinbrüchen und ihren Materialien, der heutigen Situation bei den Steinhauern und dem 25jährigen Jubiläum des Steinarbeiterverbandes gewidmet. Eine humoristische Ecke bringt Bilder aus dem Steinhauerleben in der guten alten Zeit. Am 30. August findet im grossen Volkshaussaale in Bern eine bescheidene Jubiläumsfeier statt. Die Festschrift kann von der Sektion Bern des Bau- und Holzarbeiterverbandes bezogen werden.

**Bekleidungs- und Lederarbeiter.** Der *Streik der Massschneider* in der ganzen Schweiz dauert unverändert fort. Die Solidarität der Streikenden ist bewundernswert; die wenigen unter falschen Vorspiegelungen hereingekommenen Streikbrecher haben zum Teil nach erhaltener Aufklärung die Arbeit bereits wieder verlassen. Die Meister befinden sich in schwieriger Situation. Verschiedene Firmen hatten ihre Kundenschaft um Nachsicht gebeten, da der Streik voraussichtlich nicht sehr lange dauern werde. Neuerdings versucht man nun, die Kunden zu bewegen, statt Massarbeit Masskonfektion zu tragen.

Die Delegiertenversammlung der Schneidermeister hat sich mit dem Konflikt befasst und beschlossen, es könne in Anbetracht der misslichen Wirtschaftslage auf eine Lohnerhöhung nicht eingetreten werden. Dass es sich aber für die Streikenden lediglich um die Wiedereinführung des Landestarifs von 1919 handelt, wurde der Öffentlichkeit säuberlich verschwiegen. Der Kampf dauert somit unvermindert weiter.

**Eisenbahner.** Am 28. und 29. Juni fand in Bern die diesjährige *Abgeordnetenversammlung des Schweizerischen Eisenbahnerverbandes* statt. Zahlreich hatten sich die Delegierten zu der Tagung eingefunden. Als Vertreter des Gemeinderats der Stadt Bern nahmen Nationalrat Grimm, als Vertreter der Internationalen Transportarbeiter-Föderation Kollege Nathans an den Verhandlungen teil.

Nach Anhörung einer Begrüssungsansprache des Kollegen Nathans und Erledigung der üblichen Tagesgeschäfte wurden das Protokoll der letzten Abgeordnetenversammlung, Geschäftsbericht und Jahresrechnung genehmigt. Generalsekretär Bratschi erstattete darauf Bericht über die gewerkschaftlichen Fragen. In zweistündigem Referat orientierte er eingehend über die Tätigkeit der Verbandsinstanzen für die Verbesserung